

Leistungssportordnung

des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.

(neu erstellt im Mai 2020)

Gendergerechtigkeit ist uns wichtig. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen verwendet.

§ 1 Basketballjugend

- (1) Das Leistungssportressort im Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH) hat die Aufgabe, unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte, Konzepte zur Förderung des Jugendleistungssports zu erarbeiten.
- (2) Als Teil der Basketballjugend arbeitet das Leistungssportressort selbstständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DBB, LSV und BVSH.

§ 2 Mitglieder des Leistungssportausschusses

- a) Der Ressortleiter als Vorsitzender des Ausschusses
- b) Die Landestrainer (der männlichen & weiblichen Auswahlen)
- c) Die Stützpunkttrainer (der männlich & weiblichen Auswahlen)
- d) Der Referent für Regionalligen und Bundesligen (Jugend & Senioren)
- e) Der Referent Kaderkoordination

Der Ressortleiter, sowie der Referent für Jugendregionalligen und Jugendbundesligen werden vom Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jeder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, der einem Mitglied des BVSH angehört. Die Landes- und Stützpunkttrainer werden berufen und haben kein Stimmrecht.

Scheidet der gewählte Referent im Laufe der Wahlperiode aus oder findet sich kein Kandidat (mit Ausnahme des Ressortleiters Leistungssport) so ist das Leistungssportressort berechtigt, bis zum nächsten Jugendtag einen Ersatz vorzuschlagen, der durch den Vorstand bestätigt wird.

§ 3 Aufgaben im Detail

Der Leistungssportausschuss steuert den gesamten Bereich des Jugendleistungssports in der unmittelbaren Verantwortung des BVSH. Dazu gehören alle Landesauswahlmannschaften, die Stützpunkte sowie die Zusammenarbeit im Team Nord mit den Landesverbänden von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Hierrunter fallen:

- a) Terminplanung der Stützpunkte und Landesauswahlen
- b) Terminkoordination Team Nord
- c) Jugendregionalligen und Jugendbundesligen
- d) Projektplanung
- e) DBB Ausschüsse
- f) Kinderschutz
- g) Etatplanung

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Leistungssportordnung kann vom Jugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

(3) Die Bestimmungen zum Jugendtag sind in der BVSH Jugendordnung verankert.

- Ende der Leistungssportordnung -